

**Anschlussnutzungsvertrag
für Kunden im Hoch- und Mittelspannungsnetz**

zwischen

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

Mustermann GmbH, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt

- nachfolgend Kunde oder Anschlussnutzer genannt -

Entnahmestelle
Zählpunktbezeichnung
Spannungsebene Verbrauchsstelle
Spannungsebene Messung
Netzanschlusskapazität

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Anschlussnutzung der elektrischen Anlagen des Kunden.
- 1.2 Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.3 Die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung oberhalb der Niederspannung“ sind Bestandteil des Vertrages und liegen diesem bei. Die technischen Anschlussbedingungen sind auf der Homepage des Netzbetreibers www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.

2 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 2.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Kunden dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Kunden die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- a. der Kunde einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),
- b. und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferantenrahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Kunden abgeschlossen ist, und
- c. eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 2 besteht.

4 Ersatzversorgung

Für Anlagen oberhalb der Niederspannung besteht kein Anspruch auf Ersatzversorgung. Für den Anschlussnutzer besteht jedoch die Möglichkeit dem Netzbetreiber vor-

sorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen ist der Netzbetreiber berechtigt die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

Benennt der Anschlussnutzer keinen Lieferanten für den Fall der Ersatzversorgung wird der Netzbetreiber den Grundversorger als Ersatzlieferanten informieren. Der Netzbetreiber behält sich die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vor.

5 Missbräuchliche Anschlussnutzung / Vertragsstrafe

- 5.1 Entnimmt der Anschlussnutzer unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, auf der Grundlage einer zehnstündigen Nutzung auf Basis der im Internet veröffentlichten Preise für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu zahlenden Preise bei Annahme des Bezuges mit der vereinbarten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung zu berechnen.
- 5.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht eindeutig festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

6 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere die für die Erfassung und Abrechnung der Stromlieferungen erhobenen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu treffen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung

nicht getroffen wird, stellt der den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

- 7.3 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen entsprechend § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 8.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 8.5 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 8.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

9 Anlagen

Anlage 1 Besondere Bedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung oberhalb der Niederspannung.

Düsseldorf, _____

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Netzbetreiber)

Anschlussnutzer / Kunde

MUSTER